

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Scheinast und Heilig-Hofbauer BA betreffend ein
Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat am 16. Dezember 2020 eine Änderung des Pflegegesetzes beschlossen, dass allfällige in der COVID-19-Krisensituation geschaffene und zeitlich begrenzte Ersatzbetreuungseinrichtungen keine Pflegeeinrichtung darstellten und daher nicht dem Salzburger Pflegegesetz unterlägen. Außerdem wurde festgelegt, dass in Fällen, in welchen es durch COVID-19 zu überdurchschnittlichen Belastungssituationen für das Pflegepersonal komme, temporär ein Abweichen von bestimmten Mindeststandards des Salzburger Pflegegesetzes zulässig sei. Auch könne von Bewohnerversammlungen abgesehen werden, um vor dem Hintergrund der COVID-19-Situation das Infektionsrisiko möglichst zu vermeiden. Diese gesetzliche Änderung galt bis 30. Juni 2021.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Pandemiesituation eine anhaltende ist und auch Pflegeeinrichtungen von Erkrankungen von Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betroffen sind. Um die Pflege möglichst in der gewohnten Umgebung aufrechterhalten zu können, sollte daher die ausgelaufene gesetzliche Regelung wiedereingeführt werden. Wie bereits beim letzten Mal ist wiederum ein automatisches Außerkrafttreten vorgesehen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.

Heilig-Hofbauer BA eh.

Gesetz vom XX.XX.2021, mit dem das Salzburger Pflegegesetz, in der Fassung LGBl Nr 144/2020 geändert wird.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Pflegegesetz, zuletzt geändert mit LGBl Nr 144/2020, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

§ 36a Sonderbestimmungen für die Dauer der COVID-19 Krise

(1) Das Salzburger Pflegegesetz findet keine Anwendung auf zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie temporär eingerichtete und betriebene Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie auf Einrichtungen zur Absonderung von an COVID-19 erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen im Sinn des § 2 Abs 1 Z 4 Salzburger Pflegegesetz.

(2) Während eines COVID-19 bedingten Krisenfalls in einer Pflegeeinrichtung im Sinn des § 2 Abs 1 Z 4 Salzburger Pflegegesetz kann temporär von den in den §§ 3, 4 sowie 17 bis 19 normierten Mindeststandards abgewichen werden. Ein Krisenfall liegt vor bei Eintritt einer überdurchschnittlichen Belastungssituation auf Grund

1. eines COVID-19-bedingten Ausfalls von Pflegepersonal oder
2. einer Versorgung von an COVID-19 erkrankten und im Senioren- und Seniorenpflegeheim abgesonderten Bewohnerinnen und Bewohnern.

(3) Von der Abhaltung einer Bewohnerversammlung im Sinn des § 29 kann während der COVID-19 Krisensituation abgesehen werden. Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen haben sicherzustellen, dass die in den §§ 29, 30 normierten Informations- und Beratungsrechte in diesem Fall nach Möglichkeit anderweitig gewahrt werden.

2. Im § 38 wird folgende Änderung vorgenommen:

Nach Abs 8 wird angefügt:

(9) § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. .../2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2022 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2022 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2022 hinaus.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der erneut eingetretenen COVID-19-Krisensituation soll das Salzburger Pflegegesetz angepasst werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes fällt die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nach Schätzungen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung gehen mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens keine finanziellen Mehraufwendungen für die Gebietskörperschaften einher.

5. Gender-Mainstreaming

Dem Änderungsvorschlag werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Mit Abs 1 der Bestimmung wird klargestellt, dass auch allfällige in der COVID-19-Krisensituation für einen zeitlich beschränkten Zeitraum betriebene Ersatzbetreuungseinrichtungen zur Pflege und Betreuung von Personen, die durch den Ausfall von Pflegekräften aus der 24h-Betreuung, den Ausfall von Sozialen Diensten oder von pflegenden Angehörigen un- oder unterversorgt sind, keine Pflegeeinrichtungen darstellen und daher nicht dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch Einrichtungen zur Absonderung von an COVID-19 erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen (zB Barackenspieltaler im Sinn des § 7 Abs. 3 EpidemieG) vom Anwendungsbereich des Salzburger Pflegegesetzes ausgenommen sind.

Abs 2: Fehlendes Pflegepersonal aufgrund von COVID-19 Erkrankungen oder behördlich angeordneter Quarantänemaßnahmen sowie mehrere an COVID-19 erkrankte und in Senioren- und Seniorenpflegeheimen abgesonderte

Bewohner stellen für die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen eine große Herausforderung dar. Abs 2 legt vor diesem Hintergrund fest, dass in jenen Fällen, in welchen es durch den COVID-19-bedingten Ausfall von Pflegepersonal bzw. der Versorgung von in Senioren- und Seniorenpflegeheimen abgesonderten Bewohnerinnen und Bewohnern zu einer überdurchschnittlichen Belastungssituation beim Pflegepersonal kommt, temporär ein Abweichen von den genannten Mindeststandards des Salzburger Pflegegesetzes zulässig ist.

Mit Abs 3 wird klargestellt, dass von der Abhaltung einer Bewohnerversammlung abgesehen werden kann, um vor dem Hintergrund der COVID-19 Situation vor Ort ein damit möglicherweise verbundenes COVID-19 Infektionsrisiko zu vermeiden. Die in den §§ 29, 30 Salzburger Pflegegesetz normierten Informations- und Beratungsrechte sind nach Möglichkeit anderweitig zu wahren (zB schriftliche Information, etc.).